

Bundessozialgericht

5a RKn 6/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. März 1985
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
8. Dezember 1983 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1932 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er beansprucht Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs 1 Nr 1, Abs 2 Reichsknappschäftsgesetz (RKG).

In der Bundesrepublik Deutschland war der Kläger knappschaftlich versichert ab April 1974, und zwar zunächst sechs Monate lang als Magazin- und Schrottplatzarbeiter, sodann bis einschließlich 31. Juli 1978 (46 Monate) als Maschinist 1 über Tage. Dafür war eine Einarbeitungszeit von acht Wochen Dauer erforderlich. Im Steinkohlenbergbau unter Tage war er ab 15. August 1978 Neubergmann und ab 20. November 1978 Bandaufseher, wobei er Großbandanlagen zu warten und zu vulkanisieren hatte sowie Gurte nähen mußte. Das erforderte wiederum eine Einarbeitungszeit von acht Wochen. Nachdem er im Monat Juni 1979 als Hauer eingesetzt war, arbeitete er ab 1. Juli 1979 wieder als Bandaufseher. Vom 1. Dezember 1979 an war er Bandwärter. Seit dem 5. Februar 1981 ist er sonstiger Arbeiter unter Tage.

Den Antrag des Klägers vom 21. Februar 1980 auf Gewährung der Bergmannsrente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. November 1980 ab. Dabei ging sie von einer "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" des Klägers als Bandwärter aus. Der Widerspruch des Klägers wurde durch den Widerspruchsbescheid vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

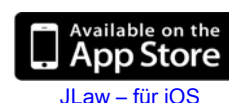


3. Februar 1981 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteile vom 6. Mai 1982 und 8. Dezember 1983). Das Berufungsgericht hat als "bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit" des Klägers die Tätigkeit des Bandaufsehers angesehen, die nach der Lohngruppe 07 unter Tage der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau entlohnt wird und die er aus gesundheitlichen Gründen habe aufgeben müssen. Im Vergleich dazu sei die Tätigkeit eines Hilfsarbeiters im Büro (Lohngruppe 04 über Tage), die er verrichten könne, noch im wesentlichen wirtschaftlich und qualitativ gleichwertig iS des § 45 Abs 2 RKG.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des § 45 Abs 1 Nr 1, Abs 2 RKG sowie des § 62 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Kläger beantragt,
die Beklagte unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu verurteilen, ihm Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit ab 1. März 1980 zu gewähren, hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung im Ergebnis für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung nicht zu.

Ausgangspunkt für die Prüfung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit ist des § 45 Abs 2 RKG ist die "bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit" des Klägers. Als solche hat das LSG die Tätigkeit als Bandaufseher in der Lohngruppe 07 unter Tage der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau angesehen. An die dazu getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist der erkennende Senat gebunden (§ 163 SGG).

Die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für den Anspruch auf Bergmannsrente allein maßgebenden Tätigkeiten in knappschaftlichen Betrieben (vgl Urteil des Senats vom 28. Ja-



nuar 1982 in SozR 2600 § 45 Nr 34 mwN) lassen eine berufliche Entwicklung des Klägers hin zu einem Ausbildungsberuf (Lehrberuf) oder zu einem sonstigen Ausbildungsberuf (Anlernberuf) nicht erkennen. Zwar hat er als Neubergmann und einen Monat lang als Hauer gearbeitet, aber schon die zeitliche Dauer dieser Beschäftigungen läßt es nicht zu, ihm die Qualifikation für einen bergmännischen Beruf, der eine Ausbildung erfordert, zuzuerkennen. Im übrigen hätte er sich davon auch gelöst im Rechtssinne. Bei mehrmaligem Berufswechsel ist ausschlaggebend für die Prüfung des Rentenanspruchs grundsätzlich die letzte Tätigkeit vor Eintritt des geltend gemachten Versicherungsfalls, jedenfalls dann, wenn sie zugleich die höchstentlohnte war und nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübt wurde (so Urteil des Sents vom 28. Januar 1982 aaO mwN). Diese Voraussetzungen treffen auf den Einsatz des Klägers als Bandaufseher zu; denn das LSG hat festgestellt, er habe aus gesundheitlichen Gründen diese Tätigkeit aufgeben müssen. Zwar habe er sie nur verhältnismäßig kurz verrichtet, es spreche aber nichts dafür, daß er sie nur vorübergehend habe ausüben wollen. Sie ist auch iS der zitierten Rechtsprechung des Senats die höchstentlohnte, hier in Betracht kommende knappschaftliche Arbeit.

Die Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, der Bandaufseher scheide aus, weil es auf die Dauer und "Regelmäßigkeit" der Berufsausübung ankomme. Zur Dauer hat der Senat ua in der zitierten Entscheidung (aaO) bereits ausgeführt, es handele sich nur um ein Kriterium im Rahmen der zu würdigenden Gesamtumstände. Wesentlich ist, ob der Versicherte ohne Erkrankung die auf eine gewisse



Dauer angelegte Tätigkeit weiter verrichtet hätte. Das aber hat das LSG bejaht. Wieso es bezüglich des Bandaufsehers an der "Regelmäßigkeit der Ausübung" fehlen soll - was auch immer die Beklagte darunter verstehen mag - ist von ihr nicht dargelegt worden. Sie hat die Feststellungen des LSG, auf denen die Schlußfolgerungen bezüglich der "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" beruhen, nicht mit zulässigen und begründeten Gegenrügen angegriffen.

Im Rahmen der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit muß sich der Kläger auf im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben verweisen lassen (§ 45 Abs 2 RKG). Nach den Feststellungen des LSG kann er noch als Hilfsarbeiter im Büro (Lohngruppe 04 über Tage) tätig sein. Die Differenz zwischen den Tariflöhnen der Gruppe 07 unter Tage (Bandaufseher) und der Gruppe 04 über Tage (Hilfsarbeiter im Büro) liegt mit 10,5 vH unterhalb des Grenzwertes von 12,5 vH, der seit der Entscheidung des Senats vom 30. März 1977 (BSGE 43, 233, 235 = SozR aaO Nr 16) für die Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit iS des § 45 Abs 2 RKG als maßgebend angesehen wird. Insoweit besteht zwischen den Beteiligten kein Streit. Damit steht aber noch nicht fest, daß für die Hilfsarbeiten im Büro im Vergleich zur bisherigen knappschaftlichen Arbeit gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten iS des § 45 Abs 2 RKG erforderlich sind.

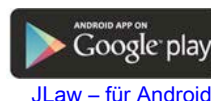


Zwar handelt es sich bei im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeiten, im allgemeinen auch um solche von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. In Einzelfällen hat der Senat jedoch diese Vermutung als widerlegt angesehen (vgl dazu May, "Das Knappschaftsrecht in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung", in "Entwicklung des Sozialrechts Aufgabe der Rechtsprechung", Festgabe aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, Seiten 399, 420 mwN).

In seiner Entscheidung vom 31. Juli 1973 (SozR Nr 40 zu § 45 RKG) hat der Senat zu dem Tatbestandsmerkmal "Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" iS des § 45 Abs 2 RKG ausgeführt, eine Verweisungsmöglichkeit bestehe auch, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten im Vergleich zur "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" andersartig seien, aber im wesentlichen den gleichen Wert hätten. Davon werde man im allgemeinen ausgehen können, wenn es sich um wesentlich wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten handle, weil die Qualität der Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tarifpartner Hauptmerkmal für die tarifliche Einstufung sei. Längen aber Anhaltspunkte dafür vor, daß andere Umstände - zB Schwere, Schmutz, Nässe, Lärm- oder Geruchsbelästigung, charakterliche Eigenschaften oder der Mangel an Arbeitskräften - für die tarifliche Bewertung maßgebend gewesen seien, so müßten die sonstigen Qualitätsmerkmale, die sich auf die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bezögen, im Einzelfall festgestellt und verglichen werden. Dabei sind neben den im Gesetz ausdrück-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich genannten Kenntnissen und Fähigkeiten auch die für Arbeiten erforderlichen sonstigen werterhöhenden Eigenschaften der Versicherten, wie zB Wendigkeit, Zuverlässigkeit und gehobenes Verantwortungsbewußtsein mitzuberücksichtigen. Verhindert werden soll, daß ein Versicherter auf Arbeiten verwiesen wird, deren relativ hohe tarifliche Einstufung nicht wegen des Wertes der Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern wegen der negativen Bedingungen der Arbeit erfolgt ist (so der Senat in SozR Nr 42 zu § 45 RKG). Ist entsprechenden Anhaltspunkten nachzugehen und ergeben die Ermittlungen im Einzelfall insofern kein klares Bild, läßt sich aber trotz der relativ hohen tariflichen Einstufung hinreichend deutlich erkennen, daß diese ihren Grund nicht in den positiven Qualitätsmerkmalen haben kann, so kann daraus allein auf die Bedeutung anderer Gründe für die höhere Einstufung geschlossen werden (so BSGE 38, 91 = SozR 2600 § 45 Nr 7; vgl auch BSGE 46, 118, 120 f = SozR aaO Nr 21). Eine derartige hinreichende Deutlichkeit läßt sich indes den bisherigen Feststellungen des LSG nicht entnehmen.

Für den Anschläger 2 unter Tage, der ebenso wie der Bandaufseher nach der Lohngruppe 07 unter Tage entlohnt wird, hat der Senat entschieden, bei der Tätigkeit des Hilfsarbeiters im Büro handele es sich nicht um eine solche von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten iS des § 45 Abs 2 RKG (Urteil vom 30. März 1977, BSGE 43, 233, 236 = SozR aaO Nr 16). Im Falle des Klägers hat nun das LSG dargelegt, hinsichtlich der Ausbildungsdauer, des Umfangs der Kenntnisse und der Verantwortung könne der Bandaufseher nicht mit dem Anschlä-



ger 2 gleichgestellt werden. Der Kläger habe nur eine Einarbeitungszeit von acht Wochen benötigt. Seine Tätigkeit als Bandaufseher sei daher nicht wegen der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern eher vom Arbeitsaufwand her und wegen der Bedeutung für den Betriebsablauf tariflich in dieselbe Gruppe wie angelernte Handwerker eingestuft worden. Der Bandaufseher sei daher "im unteren Bereich der objektiven Qualitätszumessung innerhalb der konkreten Tarifeinstufung anzuordnen". Dabei wird indes nicht genügend beachtet, daß nach der ständigen Rechtsprechung des BSG dem Merkmal "ähnliche Ausbildung" keine selbständige entscheidende Bedeutung beizumessen ist (vgl SozR Nr 42 zu § 45 RKG; SozR 2200 § 1246 Nr 94 mwN). Es kennzeichnet nur den Weg, auf dem die den Beruf qualifizierenden Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig erworben werden.

Die "bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit" iS des § 45 Abs 2 RKG ist in vergleichbarer Weise festzustellen, wie die "bisherige Berufstätigkeit" in den §§ 46 Abs 2 RKG, 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (vgl Urteil des Senats vom 28. Januar 1982 aaO). Dabei hat das BSG in ständiger Rechtsprechung die tarifliche Einstufung als zuverlässiges Indiz für die Qualität einer Tätigkeit angesehen (vgl Urteile des 5b Senats vom 1. Dezember 1983 und 1. Februar 1984 in SozR 2200 § 1246 Nrn 111 und 116 sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile vom 3. Oktober 1984 - 5b RJ 20/84 und 5b RJ 28/84 mwN -). In diesen Entscheidungen ist ua ausgeführt worden, die tarifliche Einstufung sei nicht nur ein verlässliches Indiz für die Qualität der Tätigkeit bei Berufen, die nach einer ordnungsgemäßen Aus-



bildung ausgeübt worden seien, vielmehr sei die Bewertung durch die Tarifpartner auch dann als verlässlich zu akzeptieren, wenn den anerkannten Ausbildungsberufen andere Tätigkeiten - insbesondere wegen ihrer Bedeutung für den Betrieb - qualitativ gleichgestellt seien. Damit sind nicht die von allen mit der Arbeiterrentenversicherung befaßten Senaten des BSG getragenen Grundsätze zur indiziellen Bedeutung der tariflichen Einstufung verlassen worden. Diese Grundsätze hat der 5b Senat ausdrücklich in den erwähnten Urteilen zusammengefaßt. Ist die tarifliche Einstufung anerkannter Ausbildungsberufe zuverlässiges Indiz für eine qualitätsbezogene Bewertung durch die Tarifpartner, weil Anhaltspunkte für eine Ausnahme von dieser Regel nicht vorhanden sind, so gelten die gleichen Grundsätze bezüglich der indiziellen Bedeutung für solche Tätigkeiten, die gerade wegen der qualitativen Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten den Ausbildungsberufen gleichgestellt worden sind. Auch dann ist beim Fehlen von Anhaltspunkten, die auf nicht qualitätsorientierte Einstufungskriterien hindeuten können, die Bewertung durch die Tarifpartner zu akzeptieren, weil sie den qualitativen Wert der betreffenden Tätigkeit zuverlässig widerspiegelt.

Nach wie vor gilt, daß es sich insoweit nur um eines unter mehreren Hilfsmitteln handelt, um die objektive Qualität des "bisherigen Berufs" bzw der "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" und der Verweisungstätigkeiten zu bestimmen (vgl Urteil des 1. Senats vom 3. November 1982 in SozR 2200 § 1246 Nr 102 mwN). Aus der Entlohnung allein lassen sich Qualität und betriebliche Bedeutung nicht einfach ablesen. Vielmehr ist ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



scheidend der aus den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen und dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages zu entnehmende qualitative Wert, wobei die zu vermutende Richtigkeit der Einstufung durchaus widerlegt werden kann (so Urteile des 5b Senats in BSGE 51, 135, 138 = SozR 2200 § 1246 Nr 77; vgl auch SozR aaO Nr 106). Dabei ist nicht verkannt worden, daß es Fälle gibt, in denen für die Zuordnung zu einer bestimmten Lohngruppe qualitätsfremde Merkmale maßgebend waren (SozR aaO Nr 101). Allerdings kommt eine andersartige qualitative Bewertung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit tariflich nicht erfaßt ist oder wenn der einschlägige Tarifvertrag keine oder keine geeignete qualitative Wertung enthält (so Urteil des 1. Senats vom 3. November 1982 aaO mwN).

Der Bandaufseher befindet sich in der Lohngruppe 07 unter Tage, der angelernte Handwerker das Gepräge geben. Zu dieser Berufsgruppe hat der Senat frühere Lehrhauer im Steinkohlenbergbau (jetzt Neubergleute) gerechnet, für die die Tätigkeit des Hilfsarbeiters im Büro keine von Personen mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten sei (so in SozR 2600 § 45 Nr 7). Das spricht zunächst einmal ebenso wie die den Anschläger 2 betreffende Entscheidung (aaO Nr 16) dafür, den Bandaufseher gleichzustellen. Zwar rangierte der frühere Lehrhauer in der Tarifstruktur des Steinkohlenbergbaus höher als die sonstigen Handwerker. Das hängt aber mit den Besonderheiten des Einsatzes vor Kohle zusammen; denn auch der Hauer wird besser entlohnt als Handwerker unter Tage, die nicht im Streb eingesetzt sind. Nun hat das LSG jedoch gemeint, Anhaltspunkte für eine weniger qualitätsorientierte Einstufung des Bandaufsehers zu haben. Das kann



durchaus zutreffen, wenn negative Bedingungen der Arbeit dafür maßgebend waren. Wird die Bedeutung für den Bergbaubetrieb, die das LSG erwähnt, dagegen von qualitätsorientierten Kenntnissen und Fähigkeiten bestimmt, so ist die zu vermutende Gleichstellung mit den angelernten Handwerkern nicht widerlegt. In diesem Punkte jedoch läßt das angefochtene Urteil die notwendigen Feststellungen vermissen.

Das Berufungsgericht wird daher zu ermitteln haben, aus welchen Gründen der Bandaufseher wie ein angelernter Handwerker entlohnt wird und ob Anhaltspunkte dagegen sprechen, daß das wegen des qualitativen Wertes seiner Arbeitsleistung - ua gemessen an deren Bedeutung für den Betrieb - geschieht.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)